

# **Satzung zur 2. Änderung und Ergänzung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Pronsfeld vom 13.02.2012**

Der Ortsgemeinderat Pronsfeld hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende 2. Änderung bzw. Ergänzung zur Satzung vom 13.02.2012 beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

## **§ 1**

### **§ 1 Allgemeines**

Die Anlage zu § 1 wird wie folgt ergänzt:

#### **IV. Ausheben und Schließen der Gräber**

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt durch die Ortsgemeinde. Diese kann sich dabei gewerblichen Unternehmen bedienen.

Ausheben und Schließen der Grabstätte

a) ab 6. Lebensjahr	550,00 EURO
b) Übertiefe	600,00 EURO
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	150,00 EURO

Soweit die tatsächlich entstandenen Kosten durch die Inanspruchnahme eines gewerblichen Unternehmens die festgesetzte Gebühr überschreiten, werden diese Kosten als zusätzliche Gebühr erhoben

## **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pronsfeld, den 09.04.2022  
Harald Urfels, Ortsbürgermeister DS